

MKGE 6 Nr. 65

Mkg, 1954-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_65

FR: ATMC 6 n° 65

IT: STMC 6 n. 65

Volltext

151 Nr. 65 condamner L. à subir une peine de quinze ans de réclusion, puis de s'en remettre à l'autorité administrative pour décider si l'irresponsabilité du condamné est telle qu'elle justifie un internement. L'état mental de L. exige qu'il soit interné immédiatement. Il ne s'agit pas ici d'une question d'arbitraire, mais bien de savoir si la décision des premiers juges constitue une violation de la loi. Or, à l'encontre de l'art. 14 CPS, l'art. 12 CPM laisse toute liberté au juge de renvoyer à l'autorité administrative compétente, pour les mesures à prendre ultérieurement, le délinquant à responsabilité restreinte qu'il a condamné, ou au contraire de suspendre l'exécution de la peine en vue d'un internement immédiat. L'art. 12, al. 3 CPM donne au juge une simple faculté dont il est libre de faire ou de ne pas faire usage. En statuant comme il l'a fait, le Tribunal n.1. de div. n'a pas violé la loi. (24 février 1953, L. e. T. D. 2 A) 65. Wenn das Gericht die Tat rechtlich anders würdigt als der Angeklagte, hat es ihr im Schuldspruch die zutreffende Bezeichnung zu geben, ohne die in der Anklageschrift enthaltene zum Gegenstand eines Freispruchs zu machen (Art. 157, 159 MStGO) (Erw. 1). - Störung des öffentlichen Verkehrs; Art. 169 bis MStG ist auch dann, wenn die konkrete Gefährdung von Leib und Leben nicht über die eingetretene Verletzung hinausreicht, neben Art. 120 und 124 MStG anzuwenden (Erw. 2). - Vorsichtspflicht des überholenden und nach rechts abbiegenden Motorfahrers (Art. 25, Abs. 1 MFG, Art. 15, Abs. 3 MStG) (Erw. 3). Lorsque le tribunal ne retient pas toutes les qualifications juridiques mentionnées par l'acte d'accusation, il n'a pas à prononcer expressément la libération de l'accusé pour les infractions non retenues (art. 157, 159 OJPPM) (cons. 1). - Il peut y avoir concours idéal entre l'art. 169 bis CPM (entrave à la circulation publique) et les art. 120 et 124 CPM, même si le risque créé s'est entièrement réalisé (cons. 2). - Précautions à prendre par le conducteur qui opère un dépassement pour ensuite obliquer à droite (art. 25, al. 1 LA, art. 15, al. 3 CPM) (cons. 3) • Se, nella valutazione giuridica del fatto, il tribunale non si conforma all'opinione dell'accusa, nella sentenza di condanna ne precisa la configurazione, ma non pronuncia assoluzione per i titoli d'accusa non ammessi (art. 157, 159 OGPPM) (cons. 1). - Esiste concorso ideale fra l'art. 169 bis CPM (perturbamento della circola-

Nr. 65 152 zione pubblica) e gli art. 120, 124 CPM, anche se la messa in pericolo della vita e dell'integrità delle persone si è effettivamente espletata solo nelle lesioni causate (cons. 2). - Precauzioni alle quali è tenuto un conducente che effettua un sorpasso e ripiega sulla sua destra (art. 25, al. 1 LA, art. 15, al. 3 CPM) (cons. 3). Motif. S. führte am 4. September 1953 etwa um 1300 einen Personenwagen auf der Sarganserstrasse in Ragaz von der Garage Gessinger gegen den Dorfkern. Beim Hotel Ochsen überholte er mit etwa 20 km/h verschiedene Soldaten, von denen einige den rechten Fussgängersteig, an der rechten Seite der Fahrbahn benützten. Da er seine Aufmerksamkeit auf sie richtete, bemerkte er nicht, dass er auch zwei mit kurzem Abstand hintereinander fahrende Radfahrer, zuerst den V. und dann dessen Ehefrau, überholte. Unmittelbar nachdem er an

ihnen vorbei war, bog er mit gestelltem Richtungsanzeiger, aber ohne Abgabe eines Warnsignals - in eine von rechts einmündende Strasse ein und streifte dabei mit dem hinteren rechten Jotflügel das Vorderrad des Fahrrades der Frau V. Dadurch kam diese rücklings zu Fall und wurde so schwer verletzt, dass sie bis 11. Oktober 1953 arbeitsunfähig war. Ihr Ehemann war genötigt, plötzlich zu bremsen, und stürzte dabei ebenfalls, ohne sich zu verletzen. Der Auditor klagte S. wegen fahrlässiger Körperverletzung und Störung des öffentlichen Verkehrs an. Das Divisionsgericht erklärte S. nur der fahrlässigen Körperverletzung schuldig, weil er nicht eine über die eingetretene Verletzung der Frau V. hinausreichende konkrete Gefahr für Leib und Leben Dritter geschaffen habe. Der Auditor führte Klagebeschwerde. In dem Klagegrund von Art. 188, Abs. 1, Ziff. 5 MStGO sieht der Beschwerdeführer in der Verletzung des Art. 157 MStGO, weil das angefochtene Urteil kein (freisprechendes) Dispositiv über die Anklage der Störung des öffentlichen Verkehrs enthalte. Gegenstand der Urteilsfindung ist indessen die in der Anklageschrift bezeichnete Tat (Art. 159 MStGO), nicht eine bestimmte rechtliche Würdigung, die ihr der Anklager gibt. Art. 160, Abs. 1 MStGO bestimmt denn auch ausdrücklich, dass das Gericht an die der Anklageschrift zugrunde liegende rechtliche Beurteilung der Tat nicht gebunden ist. Wenn es die Tat rechtlich anders würdigt als der Anklager, z. B. als üble Nachrede statt als Verleumdung, hat es ihr daher im Schuldspruch einfach die zutreffende Bezeichnung zu geben, ohne die in der Anklageschrift enthaltene in Form eines Freispruchs ausdrücklich ablehnen zu müssen. Gleich verhält es sich, wenn es findet, auf die in der Anklage umschriebene Tat treffe von zwei vom Auditor angerufenen Strafbestimmungen nur die eine zu. Das Gericht kann nicht wegen ein und derselben Tat den Angeklagten zugleich verurteilen und freisprechen, bloss weil

153 Nr. 65 es sie rechtlich anders würdigt als der Auditor. Art. 157 MStGO., wonach das Urteil nur auf Freisprechung oder Verurteilung lauten kann., schreibt das nicht vor., sondern verlangt bloss., dass das Urteil über die in der Anklage umschriebene Tat entweder auf Freisprechung oder auf Verurteilung laute. Das Divisionsgericht hat daher keine Verfahrensvorschrift verletzt., indem es den Angeklagten von der Anklage der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs nicht freigesprochen., sondern ihn bloss des vom Anklager ebenfalls als erfüllt erachteten Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung schuldig erklärt hat. 2. Nach Art. 169 bis., Ziff. 1., Abs. 1 MStG ist strafbar., wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr., namentlich den Verkehr auf der Strasse., auf dem Wasser oder in der Luft., hindert, stört oder gefährdet - und dadurch wesentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt., "tund nach Ziff. 2 des gleichen Artikels vergeht sich der Täter., wenn er fahrlässig handelt. Das Divisionsgericht hat diese Norm nicht angewendet, weil sie neben der Bestimmung über fahrlässige Körperverletzung (Art. 124 MStG) nur dann zutreffe., wenn die Tat eine über die eingetretene Verletzung hinausgehende konkrete Gefährdung von Leib und Leben von Menschen zur Folge gehabt habe., was hier nicht der Fall sei, da sich die durch die Tat des Angeklagten hervorgerufene Gefahr gegenüber Frau V. voll ausgewirkt habe und V. in Anbetracht seiner geringen Geschwindigkeit überhaupt nicht gefährdet worden sei. Das Divisionsgericht beruft sich auf MI(GE 5 Nr. 92 und die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichts über das Verhältnis von Art. 237., Ziff. 2 zu Art. 125 StGB (BGE 75 IV 124) und hält die neuere Praxis des Bundesgerichts zur gleichen Frage (BGE 76 IV 125) im vorliegenden Falle nicht für entscheidend, zumal sie auf das bürgerliche Strafverfahren zugeschnitten sei., in dem der Rückzug des Strafantrages wegen fahrlässiger Körperverletzung nach der früheren Praxis Straflosigkeit des Täters zur Folge hatte, wogegen im Militärstrafverfahren dieses Vergehen

von Amtes wegen verfolgt werde. Mit Recht vertritt demgegenüber der Auditor die Auffassung, dass Art. 169 bis MStG auch dann, wenn die Gefährdung nicht über die eingetretene Verletzung hinausreicht, neben Art. 124 MStG anzuwenden sei. In MI(GE 5 N r. 92 ist diese Frage nicht entschieden worden, da das Urteil einen Fall betrifft, in dem das Leben des am Körper Verletzten und ausserdem Leib und Leben eines Dritten gefährdet worden waren. Auch in dem vom Kassationsgericht am 2. Mai 1951 beurteilten Falle V. MI(GE 6 N r. 4), auf den sich der Auditor beruft, hatte sich die Gefahr im eingetretenen Erfolge nicht voll ausgewirkt. Inwiefern nur in einem solchen Falle Idealkonkurrenz zwischen Art. 124 und 169 bis, Ziff. 2 MStG anzunehmen wäre, ist aber nicht einzusehen. Dass bei dem Vorgehen

Nr. 65 154 von Amtes wegen verfolgt werden, während die bürgerlichen Strafgerichte die fahrlässige Körperverletzung gemäss Art. 125 StGB nur auf Antrag verfolgen können, ist unerheblich. Die geltende Praxis des Bundesgerichts (BGE 76 IV 125) ruht denn auch keineswegs auf der Erwägung, dass der Täter oft mangels Strafankündigung nicht bestraft werden konnte, wenn der Tatbestand der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs in gewissen Fällen im Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung aufgeht. Solche Überlegungen dürfen auch gar nicht massgebend sein. Entscheidend ist vielmehr, ob Art. 124 MStG die Tat nach allen Seiten erfasst, während der Täter die fahrlässige Körperverletzung dadurch begeht, dass er den öffentlichen Verkehr stört. Das ist nicht der Fall. Art. 124 MStG schützt nur den Körper, während Art. 169 bis MStG die ungestörte und sichere Abwicklung des öffentlichen Verkehrs gewährleisten will. Die beiden Rechtsgüter sind verschiedener Natur. Dass Art. 169 bis MStG nur gilt, wenn sich die Hinderung, Störung oder Gefährdung des Verkehrs in einer konkreten Gefährdung von Leib und Leben auswirkt, rechtfertigt keine andere Auslegung. Eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Menschen wird bloss verlangt, um die unbedeutenden, durch Art. 169 bis MStG straflos gelassenen Fälle von den bedeutenden, durch die jemand konkret gefährdet wird, abzugrenzen. Ist der Fall so schwer, dass Leib oder Leben eines am Verkehr teilnehmenden Menschen konkret in Gefahr gebracht worden ist, so wird nicht nur wegen dieser konkreten Auswirkung der Tat bestraft, sondern wegen der Verkehrsgefährdung an sich, d. h. wegen der abstrakten Gemeingefahr, die sie geschaffen hat. Es ist nicht das gleiche, ob jemand bloss einen bestimmten Menschen verletzt oder ob er darüber hinaus sich ein Verhalten zuschulden kommen lässt, das jedem Beliebigen zum Verhängnis werden konnte, wenn er zufällig des Weges käme. Dass Art. 169 bis MStG die Tat unter dem Gesichtspunkt eines gegen die Allgemeinheit gerichteten (abstrakt) gefährlichen Verkehrsverhaltens erfasst, wogegen Art. 124 MStG sie als Angriff auf den Körper des verletzten Menschen und nur unter diesem Gesichtspunkt sühnt, ergibt sich aus der Einordnung der beiden Bestimmungen. Erstere steht im Abschnitt über die gemeingefährlichen Verkehrsverbrechen und Vorgehen, letztere im Abschnitt über die Verkehrsverbrechen und Vorgehen gegen Leib und Leben. Dass Art. 124 MStG wie übrigens auch die Bestimmung über fahrlässige Tötung (Art. 120 MStG) die Verkehrsgefährdung nicht nur abgilt, ergibt sich auch daraus, dass diese Normen Gefängnis als Höchststrafe vorsehen, während auf vorsätzlicher Hinderung, Störung oder Gefährdung des Verkehrs in Fällen, in denen der Täter wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr bringt, Zuchthaus bis zu zehn Jahren steht (Art. 169 bis, Ziff. 1, Abs. 2 MStG). Es kann nicht der Wille des Gesetzes sein, dass der Täter, der durch eine vorsätzliche Hinderung, Sto-

155 Nr. 65 rung oder Gefährdung des V erkehrs wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in eine konkrete Gefahr bringt und diese Personen dabei fahrlässig verletzt oder tötet, milder bestraft werde, als wenn er sie bloss gefährdet hatte. Das angefochtene Urteil verletzt daher das Gesetz und ist gemäss Art. 188, Abs. 1, Ziff. 1 MStGO aufzuheben, ohne dass etwas darauf ankäme, ob S. durch seine Tat eine über die eingetretene Körperverletzung hinausreichende Gefahr für Leib und Leben geschaffen hat. Immerhin ist zu bemerken, dass diese Frage zu bejahen wäre. Es ist klar, dass Frau V. in eine konkrete Gefahr gebracht worden ist, die ihr das Leben kosten können. Schon durch den Sturz rücklings vom Fahrrad, wie er sich tatsächlich ereignet hat, insbesondere durch das Aufschlagen des Hinterhauptes auf die Strasse, hatte sie eine tödlich wirkende Verletzung erleiden können. übrigens lag die Möglichkeit nahe, dass Frau V. auch auf andere Weise vom Fahrrad geworfen und dabei getötet werden können, zumal S. sie gar nicht bemerkt hatte und daher ebensogut statt das Fahrrad mit dem Kopf flügel bloss zu streifen, es heftiger auf den Boden werfen können. Auch Leib und Leben des V. sind durch die Tat des Beschwerdegegners konkret gefährdet worden. Das ergibt sich aus seinem Sturz vom Fahrrad. Dass dieser glimpflich verlaufen ist, ändert nichts; nicht auf den tatsächlichen Ablauf kommt es an, sondern auf die Möglichkeit, die konkret in die Nahe gerückt worden ist. Die Auffassung der Vorinstanz und des Beschwerdegegners, die Gefahr habe sich in der eingetretenen Körperverletzung voll ausgewirkt, beruht auf einer Verkennung des Rechtsbegriffes der Gefahr. 3. Der Beschwerdegegner ist ausser der fahrlässigen Körperverletzung auch der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs schuldig zu erklären. Dessen objektive und subjektive Voraussetzungen werden mit Recht von ihm nicht bestritten. Insbesondere genügt subjektiv bloss Fahrlässigkeit, die hier darin bestand, dass der Beschwerdegegner den Personenwagen nach rechts lenkte, ohne die ihm als Motorfahrzeugführer obliegende Pflicht, die Fahrbahn aufmerksam zu beobachten (vgl. BGE 76 IV 55), erfüllt zu haben, wie sich daraus ergibt, dass er die beiden Radfahrer beim Überholen nicht bemerkte. Nicht nötig ist, dass er sich der Gefahr bewusst gewesen sei, in die er Leib und Leben von Menschen brachte. Inhalt schlüssiger Begründung nimmt auch das Bundesgericht an, dass dieses Wissen nicht Merkmal der bloss fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs sei (BGE 76 IV 246). (24. Februar 1954, Auditor e. D. G. 12 i. S. S.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.